



AMTSBLATT

FÜR DAS

ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2023 · Nr. 8 · 31. Juli 2023

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Der Erzbischof von München und Freising		93.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen 314
86.	Entpflichtung von Weihbischof Dr. Bernhard Haßberger als Dompropst 302	Erzbischöfliches Ordinariat	
87.	Ernennung von Weihbischof Wolfgang Bischof zum Dompropst 302	<i>Bekanntmachungen</i>	
88.	Ernennung von zwei Domkapitularen 302	94.	Erteilung der Priesterweihe 317
89.	Allgemeines Dekret zu Gremiensitzungen im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung 303	95.	Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat) 317
90.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023 306	96.	Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) hier: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen der 10. Amtsperiode (1. September 2023 bis 31. August 2028) in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen 318
91.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023 307	97.	Internationale Ministrantenwallfahrt nach Rom 2024 323
92.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2023 313	98.	81. diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ in München 324
		99.	Direktorium 2023–2024 324
		Personalveränderungen 325	
		Veranstaltungen und Termine 328	

Der Erzbischof von München und Freising

86. **Entpflichtung von Weihbischof Dr. Bernhard Haßberger als Dompropst**

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat den von Weihbischof Dr. Bernhard Haßberger satzungsgemäß angebotenen Amtsverzicht als Dompropst und Mitglied des Metropolitankapitels München mit Wirkung zum 9. April 2023 angenommen. Weihbischof Dr. Bernhard Haßberger trat zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand und trägt den Titel Dompropst i. R.

87. **Ernennung von Weihbischof Wolfgang Bischof zum Dompropst**

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat Herrn Domkapitular Weihbischof Wolfgang Bischof mit Wirkung vom 1. Juni 2023 die 1. Dignität des Metropolitankapitels München übertragen und ihn zum Dompropst ernannt. Am 27. Juni 2023 wurde er durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx im Münchner Dom in sein Amt eingewiesen.

88. **Ernennung von zwei Domkapitularen**

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat Herrn Offizial Lic. iur. can. Peter Förster und Herrn Dekan Msgr. Dr. Thomas Frauenlob am 1. Juni 2023 zu Domkapitularen ernannt und entsprechend der Satzung des Metropolitankapitels München am 27. Juni 2023 im Münchner Dom feierlich auf das 9. und 10. Kanonikat investiert.

Allgemeines Dekret zu Gremiensitzungen im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung

Allgemeines Dekret gemäß can. 29 CIC

Da sich die in der Vergangenheit getroffenen Regelungen zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer oder hybrider Form bewährt haben und der Grundsatz der Beratung dabei nachweislich in umfassender Weise aufrechterhalten wurde, ermögliche ich hiermit allen Rechtsträgern, die meiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen, ungeachtet gegebenenfalls anderslautender statutarischer Regelungen des jeweiligen Gremiums dauerhaft die Möglichkeit, Sitzungen ihrer Gremien im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung ohne physische Anwesenheit einzelner oder aller Gremienmitglieder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

1. Sitzungsformen

- a. Gremiensitzungen können durchgeführt werden in der Form
 - 1) einer Präsenzsitzung, bei der alle Gremienmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind;
 - 2) einer Telefon- oder Videokonferenz ohne physische Anwesenheit;
 - 3) einer gemischten Sitzung, bei der einige Gremienmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Gremienmitglied mittels Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet wird.
- b. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form die Abhaltung einer Gremiensitzung möglich ist, obliegt dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums in Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied.

2. Beschlussfassung in Telefon- oder Videokonferenzen oder gemischten Sitzungen

Bei der Durchführung einer Gremiensitzung in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder einer gemischten Sitzung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Hinsichtlich der Einberufung finden die eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums in entsprechend angepasster Form Anwendung.

-
- b. Beschlussvorlagen müssen allen Gremienmitgliedern entsprechend den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums, mindestens jedoch 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, in Textform zugegangen sein.
 - c. Die Kommunikationsplattform ist so zu wählen, dass allen Gremienmitgliedern die Teilnahme an der Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen teilnehmenden Gremienmitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Verschwiegenheit und Vertraulichkeit müssen gewahrt werden.
 - d. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die nach den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums erforderliche Anzahl der für die Beschlussfähigkeit notwendigen Gremienmitglieder unabhängig von ihrer Teilnahmeform an der Gremiensitzung teilnimmt und gewährleistet ist, dass alle teilnehmenden Gremienmitglieder die für den Beschluss ausschlaggebenden Argumente zur Kenntnis nehmen und würdigen konnten.
 - e. Beschlüsse sind in der den eigenen Bestimmungen des jeweiligen Gremiums entsprechenden Weise zu protokollieren.

3. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- a. Beschlüsse können im Umlaufverfahren nur dann gefasst werden, wenn
 - 1) eine Beratung der Angelegenheit bereits in einer vorherigen Gremiensitzung stattgefunden hat oder
 - 2) eine zeitnahe Durchführung einer Gremiensitzung in einer der unter Nr. 1 lit. a genannten Sitzungsformen unmöglich ist, eine Entscheidung aber keinen Aufschub duldet und zur Abwendung von Schäden zwingend erforderlich ist. In diesem Fall muss vor der Beschlussfassung zumindest ein Austausch der Argumente in geeigneter Form, z. B. durch Stellungnahmen in Textform, erfolgen.
- b. Die Entscheidung, ob ein Fall zwingender Erforderlichkeit vorliegt, obliegt dem/der Vorsitzenden des Gremiums in Abstimmung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Entscheidung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in Abstimmung mit einem weiteren Gremienmitglied.

-
- c. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist erforderlich, dass
- 1) allen Gremienmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform, beispielsweise per Brief, Telefax, E-Mail oder gemeinsam genutzter Datenplattform, vorliegt,
 - 2) den Gremienmitgliedern eine angemessene Frist von wenigstens drei Tagen zur Stimmabgabe eingeräumt wird,
 - 3) die Mehrheit der Gremienmitglieder am Umlaufverfahren teilnimmt und eine Stimme abgibt; die Stimme kann wahlweise telefonisch oder in Textform, beispielsweise per Brief, Telefax, E-Mail oder gemeinsam genutzter Datenplattform, abgegeben werden. Der Wille des abstimmenden Mitglieds muss klar erkennbar sein. Stimmenthaltungen und nach Ablauf der Frist abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- d. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind durch den jeweiligen Vorstand festzustellen und den Gremienmitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2023 in Kraft (vgl. can. 8 § 2 CIC) und ist auf der Webseite der Erzdiözese sowie im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 5. Juni 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

90. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission
Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 16. Juni 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

91. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

A. Beschlusstext

- I. Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:
1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
 2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

2. Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

A. Beschlusstext

- I. § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„9Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“
- II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

3. Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2

A. Beschlusstext

- I. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.
- II. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
- III. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“
- IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.
- V. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

4. Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

A. Beschlusstext

- I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:
 1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und werden die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5

Kurzarbeit

(1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.

(2) ¹Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. ²Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleiben die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.

(3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a

Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. ²Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. ³Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. ⁴Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. ⁵Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. ⁶In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(2) ¹Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. ²Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung im Sinne des Absatzes 1. ³Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b **Umfang der Kurzarbeit**

1Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. 2Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c **Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber**

(1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

(2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.

(3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d **Aufstockung des Kurzarbeitergeldes**

(1) 1Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und zum von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. 2Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v.H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v.H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. 3Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufstockung erhöht oder verringert werden.

(2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsgeld.

(3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

(4) 1Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. 2Im Fall einer solchen

betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v. H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt. ³Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e

Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f

Urlaub und Altersteilzeit

(1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) ¹Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. ²Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g

Veränderung der Kurzarbeit

¹Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR

In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung.“

-
- III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR
In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit,“ die Worte „die Kurzarbeit,“ eingefügt.
- IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“
- V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“
- VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“
- VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“
- VIII. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

- II. Inkrafttreten
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 19. Juni 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

92. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2023

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. April 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

Anpassung der Regelung der Eingruppierung der Fachkräfte
„Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgende Sätze ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

- II. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

München, den 22. Juni 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

93. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 202. Vollversammlung vom 22./23. März 2023 und Fortsetzung der 202. Vollversammlung vom 27. April 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Neufassung der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, sowie Änderungen in den SR-L und der Ordnung für Berufsbezeichnungen (OfB)
zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 1. (Überstunden)**
hier: Änderung von §§ 8 und 43
rückwirkend zum 1. Mai 2023
- **ABD Teil E sowie Folgeänderung des Teils A, 1. (Auszubildende und Praktikanten)**
hier: Einführung eines Teils E, 5.
zum 1. August 2023
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Juli 2025.
- **ABD Teil E (Auszubildende und Praktikanten)**
hier: Änderungen
zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)**
hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 sowie der Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. November 2022

-
- **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. November 2022

 - **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende) und ABD Teil E, 2. (Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR)) und ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
rückwirkend zum 1. November 2022

 - **ABD Teil E, 1. (Regelungen für Auszubildende)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. November 2022

 - **ABD Teil C, 3. (Dienststörung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: weitere Anrechnungsstunden für den Einsatz an mehreren Schulen
zum 1. September 2023

 - **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)**
hier: Änderungen
Die Änderungen des Artikels 1 treten rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.
Die Änderungen des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. April 2023 in Kraft.

-
- **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen (§§ 44–46)) und ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen) und ABD Teil A, 3. (Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts RÜÜ)**

hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagschulen mit Folgeänderungen

zum 1. August 2023

- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**

hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 143 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 16. Juni 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Bekanntmachungen

94. Erteilung der Priesterweihe

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat am Samstag, 1. Juli 2023, im Dom zu Freising folgenden Diakonen der Erzdiözese München und Freising die Priesterweihe erteilt:

- **Korell** Michael Karl Bernhard, Holzkirchen-St. Laurentius und St. Josef
- **Ulbrich** Christian Alexander, Höchstadt-St. Georg
- **Waldhauser** Moritz Emanuel Konstantin, München-St. Ludwig

95. Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

Die Diakonenweihe für den Ständigen Diakonat ist für **Samstag, 23. September 2023, um 09:00 Uhr im Dom zu München** vorgesehen. Um die Zulassung zur Diakonenweihe für den Ständigen Diakonat haben sich folgende Herren beworben:

- **Barbot** Cyrille Jean, München-St. Peter und Paul/Trudering
- **Leberle** Michael, Prien am Chiemsee-Mariä Himmelfahrt
- **Renneberg** Marcel Jakob, München-St. Katharina von Siena
- **Stegherr** Marc Rudolf, Dr., Mühldorf-St. Nikolaus

Die Bekanntgabe der Bewerbung in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist spätestens bis zum 30. Juli 2023 in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarreien durchzuführen. Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um entsprechende Mitteilung bis zum 17. August 2023 an das Erzbischöfliche Ordinariat München gebeten.

96. Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)

hier: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen der 10. Amtsperiode (1. September 2023 bis 31. August 2028) in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Gemäß § 22 (Regional-KODA-Wahlordnung-BayRKWO) sind somit folgende Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen gewählt:

Diözese Augsburg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Dorn, Christian	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	2450
Probst, Klaus	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	2279
Dallinger, Anna-Maria	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	2267
Gammer, Myriam	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	1347

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Liepert, Christine	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	1738
Hickl, Petra	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1240
Geißler, Sophia	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1005
Kölbl, Daniela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	837
Abbrancati, Marisa	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	716
Schwärzer, Raphaela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	706
Vorgeitz, Sarah Louise	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	434

Erzdiözese Bamberg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Augsburger, Inge	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1193
Hoppe, Johannes	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft im Kirchendienst	1156

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Hoffmann, Stefan	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	695

Diözese Eichstätt

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Glatt-Eipert, Josef	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	730
Ziller, Renate	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	551

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Meyer, Agnes	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	359
Ecker, Albert	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	186
Ruda, Matthias	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	173

Erzdiözese München und Freising

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Felix geb. Brendel, Juliane	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	1806
Weidenthaler, Manfred	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft im Kirchendienst	1793

Fürleger, Astrid	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1557
Winter, Robert	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	1355

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Bechteler, Johanna	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1419
Dirnberger, Franz	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	1252
Kestler, Lothar	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	957
Degner, Claudia	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	649
Stöger, Janette-Manuela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	604
Eisenschink, Konrad	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	527
Grill, Markus	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	457
Weihermüller, Ralf	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	396

Diözese Passau

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Nock, Andreas	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	365
Würdinger, Ramona	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	290

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Müller, Ralph	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	261

Aigner, Theresa	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	225
Listl, Severin	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	97

Diözese Regensburg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Huber, Regina	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1077
Böhm, Reinhard	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	724

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Schneidemesser, Stefanie	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	994
Holmer, Christian	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	453
Merkes, Stephan	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	344
Weigel, Franz	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	341

Diözese Würzburg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Weitz, Dorothea	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft im Kirchendienst	698
Stapp, Ralph	5 (§ 2 Absatz Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	510

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Keller, Wolfgang	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoraler Dienst	432

Vertreter der Lehrkräfte

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Utschneider, Ludwig	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	1009
Zimmermann, Veronika	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	666

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmzahl
Zeltner, Gottfried	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	584
Kiener-Endres, Wolfgang	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an katholischen Schulen	370

Augsburg, den 22. Juni 2023

Markus John
Vorsitzender Regional-Wahlvorstand
KODA-Wahl 2023

97. Internationale Ministrantenwallfahrt nach Rom 2024

Vom 27. Juli bis 2. August 2024 findet die Internationale Ministrantenwallfahrt nach Rom statt. In dieser Woche machen sich 50.000 Ministrantinnen und Ministranten aus ganz Europa auf den Weg in die Ewige Stadt. Wir freuen uns darauf, mit allen Ministrantinnen und Ministranten aus unserer Erzdiözese unter dem Wallfahrtsmotto „withyou“ (*Jes 41,10*) in den großen Kirchen Roms Gottesdienste zu feiern.

Das Bayerische Pilgerbüro bietet eine diözesane Fahrt nach Rom an. Die Anmeldung für die Gruppen findet ab 15. Oktober 2023 direkt beim Bayerischen Pilgerbüro statt. Die Ausschreibung und Informationen werden Anfang September an alle Pfarreien verschickt. Unsere diözesanen Standards und Informationen für die Kirchenstiftungen sind unter www.ministrieren-rom.de veröffentlicht. Das Mindestalter für die Wallfahrt bleibt bei 13 Jahren (Stichtag: 27. Juli 2024).

Alle Ministrantinnen und Ministranten aus unserer Erzdiözese, die an der Romwallfahrt teilnehmen, erhalten kostenlos das Pilgerpaket. Dieses kann von der Gruppenleitung ab Mitte Oktober auf unserer Homepage bestellt werden. Das diözesane Programm besteht aus den zwei großen Gottesdiensten im Lateran und in St. Paul vor den Mauern und der gemeinsamen Papstaudienz auf dem Petersplatz. Das Diözesanteam unterstützt die Gruppen durch Gruppenleiterschulungen zur Romwallfahrt im Vorfeld sowie durch eine Hotline und den Hilfsdienst der Malteser vor Ort in Rom.

Das letzte Mal sind viele Ministrantinnen und Ministranten begeistert und motiviert von der Romwallfahrt in ihre Pfarrei zurückgekehrt. Die Ermöglichung der Teilnahme an der Ministrantenwallfahrt (z. B. durch einen Zuschuss zum Reisepreis seitens der Kirchenstiftungen) kann ein deutliches Zeichen des Dankes für den oft langjährigen Dienst am Altar und in der Gruppenarbeit sein.

Alle aktuellen Informationen zu Anmeldung, Programm, Motto und FAQ sind online zu finden unter: www.ministrieren-rom.de

Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising
Projektleitung Rom 2024: Uschi Wieser und Katharina Thalhammer
Telefon: 089/ 480 92-24 29
E-Mail: rom@eja-muenchen.de

98. **81. diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ in München**

Die diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ findet am 18. November 2023 nicht wie gewohnt in Freising, sondern in München statt. Aufgrund der Bauarbeiten am Domplatz ist der Domberg für eine Veranstaltung mit über 1000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktuell nicht geeignet. Zu unserer Freude hat Erzbischof Reinhard Kardinal Marx ermöglicht, dieses Jahr ausnahmsweise in München zu feiern.

Jugendkorbinian ist anders und bleibt sich doch treu! Es wird Wallfahrtswege in München geben, wir füllen den Münchner Dom mit lauter Jugendkorbinians-Begeisterten und anschließend feiern wir ein großes, vielfältiges, buntes Jugendfest auf dem Gelände des kirchlichen Zentrums.

Das Motto 2023 lautet „DU bist das Thema“. Du mit deinen Anliegen, Fragen und Bedürfnissen. Wir stellen die Jugendlichen und ihren Glauben in den Mittelpunkt. Das ausführliche Programm, die Wallfahrtsangebote, die Wallfahrtswege und die Impulse für die Wallfahrtsstationen finden Sie ab September auf der Homepage www.jugendkorbinian.de.

Die Anmeldung für Jugendkorbinian ist dieses Jahr zwischen dem 12. September und 3. November 2023 ebenfalls über die Projekthomepage möglich. Weitere Informationen zu Jugendkorbinian erhalten sie auch über das Servicepaket an die Pfarreien. Setzen Sie ein Zeichen und wallfahren Sie mit uns!

Ansprechpartnerin: Martina Weber, Referentin für Großveranstaltungen
Telefon: 089/ 480 92-24 28
E-Mail: info@jugendkorbinian.de, Internet: www.jugendkorbinian.de

99. **Direktorium 2023–2024**

Ab Oktober wird das neue Direktorium 2023–2024 verschickt. Die im aktiven Dienst tätigen Pfarrer und Pfarradministratoren werden hiermit ersucht, möglichst alle in ihrem Pfarr- oder Pfarrverbandsbereich anfallenden Bestellanforderungen zu sammeln und gemeinsam über das Pfarramt zu bestellen.

Die Bestellung ist unter genauer Angabe der Stückzahl und der Zustelladresse mit Angabe der Seelsorgestellenummer per E-Mail zu richten an: direktorium@eomuc.de

Für das Direktorium wird kein Entgelt erhoben.

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

- 31.05.2023** **Biehler** Benno: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im RoMed Klinikum Rosenheim;
- Stiegler** P. Bernhard SDB: entpflichtet als Kurat der Kuratie Aschau-St. Josef, als Pfarradministrator der Pfarreien Fraham-St. Martin und Aschau-Mariä Himmelfahrt sowie als Leiter des Pfarrverbandes Aschau.
- 01.06.2023** **Belitzer** Thomas: ernannt zum Domvikar;
- Hofstetter** Klaus: ernannt zum Domvikar;
- Lerch** Daniel: ernannt zum Domvikar;
- Wittmann** Christoph: ernannt zum Domvikar;
- Haidukevich** P. Viktor SDB: angewiesen zur Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Haidhausen.
- 05.06.2023** **Lechner** Wendelin: bestätigt als Dekan des Dekanates München-Nymphenburg (bis 31.12.2023).
- 30.06.2023** **Klos** P. Pawel SDB: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Haidhausen; gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Aschau-Mariä Himmelfahrt und Fraham-St. Martin, als Kurat der Kuratie Aschau-St. Josef sowie als Leiter des Pfarrverbandes Aschau;
- Rintelen** Jürgen: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Vaterstetten sowie im Caritas-Haus St. Gisela Gräfelfing.
- 01.07.2023** **Backhaus** Knut: angewiesen zur nebenamtlichen Seelsorgemithilfe in der Pfarrei Kirchdorf an der Amper-St. Martin;
- Pazhooraparambil** Francis: Verlängerung der Anweisung als Pfarrvikar im Pfarrverband Zugspitze (befristet bis 30.06.2025).
- 31.07.2023** **Henger** Michael: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Schwindkirchen-Mariä Himmelfahrt, als Pfarradministrator der Pfarreien St. Wolfgang bei Dorfen-St. Wolfgang und Schönbrunn-St. Zeno sowie als Leiter des Pfarrverbandes St. Wolfgang – gleichzeitig Versetzung in den dauernden Ruhestand;
- Maliszewski** P. Marek SAC: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden St. Korbinian und Neustift sowie in der Pfarrei Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert.

Ständige Diakone:

- 01.06.2023 Hennecke** Bernhard, DH, hauptberuflicher Diakon in der Jugendpastoral im Sozialraum 198: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Stiftsland Berchtesgaden;
- Pfister** Peter, DZ: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Fürstenfeld – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Fürstenfeld mit Schwerpunkt in der Nebenkirche Fürstenfeld-Mariä Himmelfahrt und als Seelsorgemithilfe in der Metropolitanpfarre Zu Unserer Lieben Frau;
- Schmidt** Johann, DH, hauptberuflicher Diakon in der Tourismuspastoral im Sozialraum 206 und 283 sowie in der Notfallseelsorge im Sozialraum 207: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Teisendorf;
- Tomkin** Thomas, DH, hauptberuflicher Diakon zur Leitung der Krankenpastoral im Sozialraum 105: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Germering.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

- 01.07.2023 Senninger** Ursula: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 135, der aus den Pfarrverbänden Dorfen, Isen, St. Wolfgang und Taufkirchen (Vils) gebildet wird.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

- 01.05.2023 Brenninger** Irmgard: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 135, der aus den Pfarrverbänden Dorfen, Isen, St. Wolfgang und Taufkirchen (Vils) gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Klinikum Erding – Außenstelle Dorfen.
- 15.06.2023 Stöckelmayer** Sylvia: zugewiesen als Gemeindereferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 6, der aus den Pfarrverbänden Altschwabing, Am Luitpoldpark und Isarvorstadt, der Kuratie München-Hl. Kreuz/Biederstein und der Pfarrei München-Hl. Kreuz/Schwabing gebildet wird, sowie im Sozialraum 7, der aus den Pfarreien München-St. Ludwig, München-St. Anna, München-St. Peter, München-Hl. Geist und München-St. Maximilian gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Isarvorstadt.
- 31.07.2023 Schwaiger** Sr. Cäcilia MSsR: entpflichtet als Gemeindereferentin im Pfarrverband Gelting-Finsing.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Aigner Jakob, Monsignore, Pfarrer i. R.
geb. 01.09.1931; ord. 29.06.1957;
gest. 04.06.2023

Bauer P. Wolfgang SJ
geb. 22.06.1943; ord. 06.07.1974;
gest. 04.06.2023

Diakone:

Schmidt Werner, Diakon i. R.
geb. 08.12.1954; ord. 24.09.2005;
gest. 12.06.2023

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Angebot der Stabsstelle Berufungspastoral

„Sich stärken und bestärken lassen“ – Herbstfest der Berufungspastoral

Die Berufungspastoral lädt auch dieses Jahr wieder ein, sich mit Menschen, die auf dem Weg ihrer Berufung sind, gegenseitig zu stärken und zu bestärken. Mit Elementen aus dem Berufungscoaching und der geistlichen Begleitung treten die Teilnehmenden ein in einen Austausch in der Gruppe von Gleichgesinnten. Eine Brotzeit bildet den Abschluss.

Datum: Freitag, 15. September, 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Ort: KorbiniansHaus der Kirchlichen Jugendarbeit, München-Haidhausen

Begleitung: Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer

Zielgruppe: Christinnen und Christen zwischen 18 und 50 Jahren, die auf dem Weg ihrer Berufung sind

Kosten: entstehen keine

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising
Pfr. Klaus Hofstetter, Sr. Erika Wimmer und Team

Telefon: 089/ 21 37-773 12

Anmeldung: bitte bis 12. September 2023 über
www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral
oder per E-Mail an: berufungspastoral@eomuc.de

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.

Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000

Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München